

„DES RICHES HOUPTSTAT IN OSTERRICH“

Von *Peter Csendes*

Das zunehmende Interesse an stadtgeschichtlichen Fragestellungen nach dem Zweiten Weltkrieg brachte es naturgemäß mit sich, daß auch der Hauptstadtproblematik besonderes Augenmerk zugewendet wurde. Rückblickend erweist sich jedoch, wie vor kurzem Hans Patze¹⁾ treffend festgestellt hat, daß man über Zustandsbeschreibungen und sehr allgemeine Vergleiche dabei nicht hinausgekommen ist. Die Ursachen dafür sind zweigliedrig; zum einen kommt gerade im Forschungsbereich „Hauptstadt“ dem Individuellen eine unerhört hohe Bedeutung zu, so daß sowohl das Arbeiten mit Modellen wie auch die Methoden des Reihenbildens und Vergleichens nur zu begrenzten Erfolgen führen können, zum anderen bildet die Frage der Terminologie, die kaum allgemeingültig beantwortet werden kann, eine Schlüsselfunktion. Im folgenden soll durchaus bewußt das Individuelle im Vordergrund stehen: die Entwicklung Wiens zur Hauptstadt.

Welche Kriterien sind aber nun zur Definition der Hauptstadt anzuwenden? Aloys Schulte²⁾ hat vor fünfzig Jahren die Hauptstadt als den Sitz der zentralen Behörden definiert. Hermann Heimpel³⁾ ist dem gefolgt. Dieser Ansatz ist aus den westeuropäischen Verhältnissen gewonnen, aber auf Mitteleuropa und im besonderen Österreich übertragen, würde das bedeuten, daß wir vor dem 14. Jahrhundert kaum, für das 14. und 15. Jahrhundert nur mit Einschränkungen den Hauptstadtbegriff verwenden dürften. Das alte Reich selbst hat überhaupt nie eine Hauptstadt ausbilden können⁴⁾.

Einfacher steht es um den Begriff Residenz. Den hochmittelalterlichen Quellen ist

¹⁾ Hans Patze - Gerhard Streich, Die landesherrlichen Residenzen im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 118 (1982) 206, Anm. 5.

²⁾ „Die Hauptstädte der Staaten sind weniger durch die lange Dauer der Aufenthalte der Könige entstanden als durch den festen Sitz von königlichen Residenzen“: Aloys Schulte, Pavia und Regensburg, in: Historisches Jahrbuch 52 (1932) 471 f.

³⁾ Hermann Heimpel, Hauptstädte Deutschlands, in: Deutsches Mittelalter (1941) 144 f.

⁴⁾ Vgl. Wilhelm Berges, Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtproblem in der Geschichte. Festgabe zum 90. Geburtstag Friedrich Meineckes (1952) 1 ff. Die Beiträge dieses Sammelbandes stehen unter dem Eindruck der unmittelbaren Nachkriegszeit und des Verlustes von Berlin. - Eine Übersicht über das Schrifttum zur Hauptstadtproblematik im deutschen Sprachraum bei Patze - Streich (wie Anm. 1) 205 ff. Zur Diskussion um den Residenzbegriff vgl. auch: Eugen Wig, Résidence et capitale pendant le haut Moyen Age, in: Revue historique 230 (1963) 25 ff; Carlrichard Brühl, Zum Hauptstadtproblem im frühen Mittelalter, in: Festschrift für Harald Keller (1963) 45 ff.; Hans Patze, Die Bildung der landesherrlichen Residenzen im Reich während des 14. Jahrhunderts, in: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2) 1972, 1 ff.

das Wort freilich weitgehend unbekannt⁵), doch vermögen wir darunter jenen Ort zu verstehen, der als eindeutig bevorzugter Aufenthalt eines Dynasten hervortritt, an welchem schließlich auch die ersten Formen eines Behördenwesens angesiedelt werden, der als Herrschaftsschwerpunkt erkennbar wird. Man hat für den deutschen Raum zurecht darauf hingewiesen, daß sich während des Interregnums ein bereits in Gang befindlicher Prozeß besonders deutlich abzeichnet: die steigende Bedeutung der Städte als Sitz der adeligen Landesherren aber auch als Aufenthaltsorte der Herrscher, wogegen vor allem Burgen oder Pfalzen in den Hintergrund treten. Gerade im Fall Wiens läßt sich diese Residenzbildung bereits zu einer außerordentlich frühen Zeit beobachten. Wir wissen über die frühe Geschichte Wiens wenig. Im Jahr 1137 sind die Babenberger erstmals in Wien faßbar – sie tauschen ihre Eigenkirchenrechte an der Wiener Pfarre mit dem Passauer Bischof. Der Hintergrund des Rechtsgeschäfts ist ohne Zweifel ein politischer. Leopold IV. hatte ein Jahr zuvor die Markgrafenwürde empfangen; abzusehen war eine Eskalation des Konflikts zwischen Staufern und Welfen. Der Kaiser war alt, die Frage der Nachfolge im Reich brennend; die Babenberger standen auf der Seite der mit ihnen verschwägerten Staufer. Diese Haltung sollte sich bezahlt machen: Konrad III. wurde 1138 König, ein Jahr später übertrug er seinem Halbbruder Leopold das Herzogtum Bayern. Leopolds Vorgehen in Wien war sicherlich ein Schachzug in diesem Mächtespiel, um zu einer friedlichen Koexistenz mit dem Passauer Bischof, Österreichs Oberhirten, zu kommen⁶). Wien hatte bislang im babenbergischen Herrschaftskomplex keine wesentliche Rolle gespielt, Leopold III. Klosterneuburg zu seinem Hauptstützpunkt ausgebaut⁷). In der Folge – sowohl unter Leopold IV. wie unter seinem Bruder Heinrich II. – trat Österreich gegenüber Bayern in den Hintergrund⁸). Der Tod Konrads III. und die Nachfolge Friedrichs I. führten zum Ausgleich der Staufer mit den Welfen. Heinrich II. wurde wieder auf die Herrschaft in Österreich beschränkt, die allerdings durch die Erhebung zum Herzogtum aufgewertet wurde. Für den Babenberger wurde nunmehr Wien besonders interessant: er hatte in Regensburg eine Hauptstadt kennengelernt, wie es sie in dieser Form in keinem der alten Herzogtümer gab. In Regensburg war im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts die königliche Herrschaft über die Stadt offenbar verlorengegangen. Ein starkes welfisches Herzogtum stand im Widerstreit mit dem Bischof um diese Position. Otto von Freising, der babenbergische Historiograph, nennt Regensburg anlässlich des Einzugs seines Bruders Leopold, *metropolim ac sedem ducatus*⁹), und gerade unter den österreichischen Herzogen in Bayern scheint diese Stellung noch ausgebaut worden zu sein¹⁰). Die

⁵) P a t z e, Residenzen (wie Anm. 1) 3, Anm. 13.

⁶) Vgl. Klaus L o h r m a n n, Die Besitzgeschichte des Wiener Raumes vom Ausgang des 11. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Vereines für Gesch. der Stadt Wien (künftig: JVGStW), 35 (1979) 44 ff.

⁷) Zu Klosterneuburg vgl. zuletzt Floridus R ö h r i g, Klosterneuburg (Wiener Geschichtsbücher 11) Wien 1972.

⁸) Zu diesem Abschnitt der bayerischen Geschichte vgl. Karl L e c h n e r, Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976–1246 (Veröffentlichungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung 23) Wien 1976, 144 ff.

⁹) O t t o von Freising, Chronica, ed. A. H o f m e i s t e r, Monumenta Germaniae historica, Scriptorum rer. Germ. 40, 2. Aufl. 1912, 349; in der Edition von F. S c h m a l e (Freiherr vom Stein–Gedächtnisausgabe) Darmstadt 1961, 542.

¹⁰) Vgl. Peter S c h m i d, Regensburg. Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 6) 1977, 175 f., 376 ff.

besondere Rolle der Stadt kommt schließlich bei den Bemühungen Friedrich Barbarossas zur Beilegung des Streits zwischen Babenbergern und Welfen um das Herzogtum zum Ausdruck; auch in diesem Zusammenhang spricht Otto von Freising von *sedis* des Herzogs¹¹).

Als 1156 der Konflikt endgültig beigelegt werden konnte, rückte Wien nach dem Regensburger Vorbild ins Blickfeld Heinrich Jasomirgotts. So schwierig und problematisch es auch ist, gerade für die frühe, urkundenarme Zeit aus dem Itinerar weitgehende Schlüsse zu ziehen, muß doch festgestellt werden, daß seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Wien als Ausstellungsort von Urkunden, als Schauplatz von Hoftagen und Familienfesten der herzoglichen Dynastie gegenüber allen anderen Orten hervortritt; im 13. Jahrhundert verdeutlicht sich diese Entwicklung noch weiter¹²).

Die Förderung, die Wien durch Herzog Heinrich II. genoß, wird primär in einer Ideologie erkennbar, die um die Stadt aufgebaut wurde und an deren Ausbildung sicherlich des Herzogs Bruder Otto entscheidend beteiligt war; so hatte sich Otto bereits im Fall Regensburgs mit der Etymologie des Stadtnamens beschäftigt und auf die römische Tradition hingewiesen¹³). Diese Tradition wird nun auch für Wien entwickelt, wobei die Kenntnis der *Vita Sancti Severini* eine wichtige Rolle spielte: Wien wird mit Favianis identifiziert, wobei wiederholt in Urkunden nebeneinander der alte und der neue Name verwendet wird¹⁴). Die Ehe Heinrichs mit der Byzantinerin Theodora kann als Grund dafür angesehen werden, daß auch die Namensform *Windopolis* begegnet¹⁵). Unter Heinrichs Nachfolgern spielen diese Namen keine weitere Rolle, doch gilt Wien bereits als jene Stadt *que maior est in terra*¹⁶) – ein propagandistisches Werben für den Sitz des Herzogs, für seine Residenz, war nicht mehr notwendig.

Wien hat bekanntlich in dieser zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einen ungeheu-

¹¹) *O t t o n i s* et *R a h e w i n i* *Gesta Friderici*, ed. G. Waitz und B. v. Simson, *Monumenta Germaniae historica*, *Scriptores rer. Germ.* 46, 3. Aufl. 1912, 151; Edition von F. Schmale (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe) 3. Aufl. Darmstadt 1974, 372.

¹²) Peter C s e n d e s, *Die Aufenthaltsorte der Babenberger in Niederösterreich und Steiermark*, in: *Studien zur Wiener Geschichte*, JVGStW 34 (1978) 24 ff.

¹³) *Ratispona* wird von *rates* und *ponere* abgeleitet und als Ort erklärt, an welchem Schiffe – *rates* – gut anlegen – *ponere* – können; es wird zugleich als *quondam regum, modo ducum sedes* bezeichnet, *Gesta Friderici*, ed. Waitz und Simson (wie Anm. 11) 151; Ed. von Schmale 372. Im Falle Wiens steht der erste vergleichbare Beleg zum Jahr 1146 und bezieht sich auf einen militärischen Rückzug Heinrichs II.: *oppidum Hyenis* (sic!), *quod olim a Romanis inhabitatum Favianis dicebatur*, *Gesta Friderici* (wie Anm. 11), ed. Waitz und Simson 52 f., Schmale 198.

¹⁴) 1161 April 22, Wien: Heinrich II. beurkundet die Gründung des Schottenklosters: *...in territorio videlicet Faue, que a modernis Wiene nuncupatur*, *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich*, vorbereitet von O. v. Mitis, bearbeitet von H. Fichtenau und E. Zöllner, 1. Bd. (BUB) Wien 1950, 42, nr. 29. 1169 nach Juni 18, Wien, Heinrich II. urkundet für das Kloster Admont *in civitate nostra Favianis, que alio nomine dicitur Vienna*, BUB 1, 50, nr. 36. Vgl. auch BUB 4/1, 159, nr. 808. Dazu Karl Lechner, *Heiligenstadt-Sanctus Locus*, in: *Wiener Geschichtsblätter* 8 (1953) Heft 4, 54 ff. Zu den Auswirkungen der Favianis-Ideologie bis in die Gegenwart Klaus Lohmann, *Wien im Frühmittelalter. Legende und Wahrheit*, in: *Wiener Geschichtsblätter* 36 (1981) Beiheft 5.

¹⁵) Zu *Windopoli* urkundet Heinrich II. am 29. März 1159: BUB 1, 40, nr. 28 und am 2. April 1162: BUB 1, 49, nr. 34.

¹⁶) Zu 1189: Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, *Monumenta Germaniae historica*, *Scriptores* 21, 171.

ren baulichen und wirtschaftlichen Aufschwung genommen. Auffällig sind auch hier einige, vor allem topographische Parallelen zu Regensburg. So lag die Pfalz der Arnulfingischen Zeit im Südwesten der Stadt. Dieser benachbart, aber außerhalb der Mauern, liegt das Schotten- oder St.-Jakobs-Kloster. In ähnlicher Lage situierte Herzog Heinrich seine neue Pfalz in Wien, die wohl den staufischen Vorbildern der Zeit folgte, und das erste Kloster, das im Wiener Bereich entstand: das Schottenkloster¹⁷⁾.

Die Bedeutung Wiens hat sich in babenbergischer Zeit nicht mehr verändert – auch der Anfall der Steiermark beeinträchtigte Wiens Stellung nicht¹⁸⁾. Eine Veränderung schienen allerdings die Jahre 1236/37 zu bringen. Herzog Friedrich II. hatte sich der Empörung König Heinrichs (VII.), seines Schwagers, angeschlossen und war der Acht verfallen. Der Kaiser selbst zog durch die Steiermark nach Österreich und schlug in Wien seinen Sitz auf, wo er rund vier Monate bleiben sollte. Wien wurde dadurch vorübergehend zu einem wichtigen Ort des Reiches, hat man doch nicht zuletzt hier Konrad, des Kaisers jüngeren Sohn, zum König gewählt¹⁹⁾! Herzog Friedrich war seiner Lehen verlustig gegangen; über Wien wurde gesondert bestimmt, die Stadt sollte der Herrschaft von Kaiser und Reich direkt, also dem Kammergut, unterstellt sein. In einem Diplom für Wien stellte das der Kaiser ausdrücklich fest²⁰⁾. Als Friedrich II. im April 1237 Österreich verließ, setzte er vier *capitanei* als Verweser ein, deren Hauptstützpunkt ohne Zweifel Wien gewesen ist. Wien begegnet in der Folge erstmals als „Vorort“²¹⁾, als Vorposten des Reiches in Österreich, zu dessen Schutz der Kaiser sogar militärische Maßnahmen gesetzt hat²²⁾. Der Herzog vermochte sich allerdings gegenüber seinen Gegnern durchzusetzen und nahm Wien nach längerer Belagerung ein²³⁾. Zwischen Kaiser und Herzog kam es zu einer Aussöhnung, in deren Folge das Privileg des Herrschers für Wien außer Kraft gesetzt wurde²⁴⁾.

¹⁷⁾ Zum Schottenkloster siehe Cölestin Roman R a p f, Das Schottenstift (Wiener Geschichtsbücher 13) Wien 1974. – Vgl. auch Ludwig H a m m e r m a y e r, Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jacob in Regensburg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 22 (1959) 45 f., und S c h m i d, Regensburg (wie Anm. 10) 53 ff. (bes. zur Lage der Arnulfpfalz bei St. Emmeram !).

¹⁸⁾ C s e n d e s, Aufenthaltsorte (wie Anm. 12) 30 f.

¹⁹⁾ Zum Aufenthalt Kaiser Friedrichs II. zusammenfassend: Peter C s e n d e s, Die Stadtprivilegien Kaiser Friedrichs II. für Wien, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (in Vorbereitung).

²⁰⁾ BF 2237 in der Edition von Huillard-Bréholles 5/1, 55. *Fontes rerum Austriacarum* (FRA) III. Abt. Bd. 9: Die Rechtsquellen der Stadt Wien, hg von Peter C s e n d e s, Wien-Köln-Graz 1986, 40, nr. 5: ...*dictam civitatem et cives in nostram et imperii perpetuo et irrevocabiliter recipimus dicionem*.

²¹⁾ Am 1. Juni 1237 urkundet einer von ihnen, Bischof Ekbert von Bamberg, in Wien zugunsten des Stifts Klosterneuburg; am 5. Juni stirbt Ekbert in Wien und wird in der Schottenkirche beigesetzt: Klaus L o h r m a n n und Ferdinand O p l l, Regesten zur Frühgeschichte von Wien (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 10) 1981, Regg. 577, 578.

²²⁾ L o h r m a n n – O p l l, Regesten (wie Anm. 21) nr. 580. Vorangegangen war eine Niederlage der verbliebenen *capitanei* und der Wiener bei Wiener Neustadt, L o h r m a n n – O p l l, Regesten nr. 579.

²³⁾ L o h r m a n n – O p l l, Regesten nr. 588, 589.

²⁴⁾ Darüber berichtet uns die Narratio des Privilegs Kaiser Friedrichs II. für Wien von 1237, BF 3620, bei Huillard-Bréholles 6/1, 524 und FRA III/9, 57, nr. 9.

Wien nahm auch weiterhin wieder seine führende Stellung in Österreich ein; eine weitere Verstärkung hätte sicherlich die geplante Erhebung des Landes zum Königtum haben müssen²⁵). Nach dem Tod Friedrichs des Streitbaren versuchte der Kaiser neuerlich, die babenbergischen Lehen für das staufische Haus zu gewinnen. Wieder residierte ein Reichsverweser, Otto von Eberstein – sein Onkel Eberhard hatte zehn Jahre zuvor dieselbe Position eingenommen –, in Wien²⁶), ohne sich freilich behaupten zu können²⁷). Auch Hermann von Baden, der Gatte der Babenbergerin Gertrud, versuchte, sich Wiens zu versichern, sein plötzlicher Tod beendet diese Bestrebungen. Schließlich war es Markgraf Přemysl Ottokar, der die Herrschaft in Österreich antrat; in den Quellen wird mehrfach darauf hingewiesen, der Fürst hätte sich dabei auf Adel und Bürger stützen können²⁸) – die Stadt Wien scheint ohne Widerstand gehuldigt zu haben²⁹).

Das Verhältnis zwischen Ottokar und Wien ist wohl am besten so zu charakterisieren, daß einzelne Familien – vor allem der berühmte Paltram und seine Sippe –, deren Stellung in der Stadt Gewicht hatte, ihr politisches und wirtschaftliches Geschick mit jenem des Königs verbanden und solcherart die Ergebenheit der Stadt sicherten³⁰). Wien freilich war nicht länger Residenz des Herrschers, wenngleich er sich nahezu jedes Jahr in der Stadt aufgehalten hat – Vorort des Landes jedoch war Wien allemal³¹).

Ottokar begann die Stadt militärisch zu sichern. Die Stadtbefestigungen wurden verstärkt, es wurde mit dem Neubau einer Burg begonnen, die dem damaligen Standard solcher Bauwerke entsprach³²). Wien konnte sich tatsächlich auch längere Zeit gegenüber König Rudolf I. behaupten, der 1276 donauabwärts zog, um die Reichsacht an seinem Widersacher Ottokar zu vollziehen. Es ist nicht notwendig, hier auf die Einzelheiten einzugehen³³).

Während die Städte im allgemeinen dem König die Tore öffneten und einen schnellen Vormarsch gestatteten, leistete Wien erfolgreichen militärischen Widerstand. Ottokar, der keinen wirksamen Entsatz bringen konnte und sich zunehmend isoliert sah, mußte auf Friedensverhandlungen eingehen, die in einem Vertragsinstrument niedergelegt wurden. Darin wurde nicht allein Paltram berücksichtigt, sondern auch der Stadt selbst mit ihren Bürgern, ihren Rechten, Besitzungen und Freiheiten hat

²⁵) Lechner, Babenberger (wie Anm. 8) 294 f., 409, Anm. 95.

²⁶) Continuatio S a n c r u c e n s i s secunda, Monumenta Germaniae historica, Scriptores 9, 642: *Otto comes de Eberstaen...seditque in civitate Wienna.*

²⁷) Continuatio G a r s t e n s i s, MGH SS 9, 598: *nil profecit.* Continuatio P r a e d i c a t o r u m Vindobonensium MHG SS 9, 727: *sed non proficitur.*

²⁸) Die Continuatio S a n c r u c e n s i s secunda bezieht dabei Wien ausdrücklich ein, MGH SS 9, 643.

²⁹) Peter C s e n d e s, König Ottokar Přemysl und die Stadt Wien, in: JLNÖ 44/45 (1978/79) 143 ff.

³⁰) Ebenda 148 f.

³¹) Ebenda 157. Vgl. auch Max W e l t i n, Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich, in: JLNÖ 44/45 (1978/79) 176.

³²) C s e n d e s, König Ottokar (wie Anm. 29) 155 f.

³³) Andreas K u s t e r n i g, Probleme um die Kämpfe zwischen Rudolf und Ottokar und die Schlacht bei Dürnkrut und Jedenspeigen am 26. August 1278, in: JLNÖ 44/45 (1978/79) 236 ff. mit reichen Literaturangaben.

man darin gedacht – sie sollte keinerlei Nachteil aus ihrer Treue zu Ottokar erfahren³⁴). Rudolf war zudem sehr rasch bereit (s.u.), die Privilegien der Stadt zu bestätigen. Eine besondere Erscheinung aber sollte es sein, daß der König in der Folge rund zwei Jahre fast ausschließlich in Wien verbrachte, die Stadt somit wirklich eine königliche Residenz und „Hauptstadt“ wurde³⁵). Nun begegnete das Wort „Hauptstadt“ für Wien – angeblich – zum ersten Mal im Jahr 1277: *ze Wienn, die die vordrist und haubtstatt ist desselben landes*. Diesen Passus finden wir in der deutschen Übersetzung des Privilegs Rudolfs I. von 1277 für das Wiener Münzerkonsortium der Hausgenossen³⁶). Heinrich Koller³⁷) und ihm folgend Günther Hödl³⁸) haben sich mit dieser Stelle auseinandergesetzt. Sie vermeinten, darin einen eklatanten Gegensatz zu einer anderen Passage des Dokuments zu erkennen. So heißt es darin von Münzverruß: *Wir wellen auch, ob der furst des lands pfenning wolt verneuen mit ainem ainfallen eisen, das sol nindert geschehen dann zu Wienn, zu der Neunstat, zu Enns*³⁹). Koller und Hödl sahen darin einen Beleg für die Gleichrangigkeit der drei Städte und somit einen Widerspruch zu der Hervorhebung Wiens. Die scheinbare Erklärung lieferte ihnen die schlechte Überlieferung und die Tatsache, daß eine wörtliche Bestätigung des Diploms 1316 durch Friedrich den Schönen⁴⁰) in deutscher Sprache erfolgt war. Nun existieren tatsächlich zwei Traditionszweige in Abschriften des 14. und 15. Jahrhunderts, die untereinander nicht unerheblich divergieren – so ist in einer der beiden der Hauptstadtpassus nicht enthalten. Die Übersetzung, das ist als wesentlich festzuhalten, geht auf Albrecht I. zurück, doch ist auch dieses Dokument nicht im Original auf uns gekommen⁴¹). Koller deutete an⁴²) und Hödl führte den Gedanken fort⁴³), daß die Betonung der Gleichrangigkeit der drei genannten Städte

³⁴) In der Urkunde vom 26. November 1276 heißt es: *...quod dominus noster rex Romanorum recipiat specialiter in suam gratiam et favorem Paltratum... et civitatem Wiennensem cum omnibus civibus et hominibus, iuribus et possessionibus...*, Monumenta Germaniae historica, Constitutiones 3, Hannover u. Leipzig 1904–1906, 107, nr. 114, Absatz 9.

³⁵) Nachdrücklicher Hinweis auf dieses Faktum bei Carlsruh Richard B r ü h l , Fodrum, Gistum, Servitium Regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Kölner historische Abhandlungen 14/1) 1968, 173.

³⁶) Gedruckt bei Johann Adolf T o m a s c h e k , Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 1, Wien 1877, 40, nr. XIV B.

³⁷) Heinrich K o l l e r , Die Residenz im Mittelalter, in: Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte (Esslinger Studien 12/13) 1966/67, 35.

³⁸) Günther H ö d l , Friedrich der Schöne und die Residenz Wien. Ein Beitrag zum Hauptstadtpflicht, in: JVGStW 26 (1970) 10 f.

³⁹) T o m a s c h e k , Rechte und Freiheiten (wie Anm. 36) 39 f.

⁴⁰) 1316 April 23: Regesta Habsburgica 3, hg. von Lothar G r o ß , Wien 1924, 55, nr. 435.

⁴¹) Eine Beschreibung der kopialen Überlieferung bei T o m a s c h e k , Rechte und Freiheiten (wie Anm. 36) 34, 37, der auch die beiden Äste abdruckt. Der Hinweis auf die Übersetzung und Bestätigung durch Albrecht I. ergibt sich durch eine undatierte Abschrift des Dokuments in einem Codex der Bayerischen Staatsbibliothek in München (Cod. germ. 1113), in welchem das Rudolfinum in vollem Wortlaut in Übersetzung inseriert ist. Die Datierung des Transsumpts ist aus dem Münzbuch Albrechts von Ebersdorf (Handschriftensammlung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Suppl. nr. 429) bekannt: 1291 Mai 11. Es entspricht dies der gängigen Übung, daß seit Albrecht I. landesfürstliche Urkunden generell in deutscher Sprache ausgestellt wurden.

⁴²) K o l l e r , Die Residenz (wie Anm. 37) 35.

⁴³) H ö d l , Friedrich der Schöne (wie Anm. 38) 10 f.

der Situation zur Zeit Rudolfs I. entspräche, während die Betonung des Vorrangs von Wien wohl erst durch eine Interpolation bei der Bestätigung durch den Enkel des Königs zustande gekommen sei. Hödl bemühte sich ja in seiner Arbeit die Anfänge der Hauptstadtbildung in Wien unter Friedrich dem Schönen zu beweisen.

Man kann nun aber den vermeintlichen Gegensatz ohne große Schwierigkeiten ausräumen. Von den Städten liegt allein Wien in Österreich; Enns liegt im Land ob der Enns, der *Austria superior*⁴⁴⁾, das gerade in dieser Zeit seine Eigenständigkeit zunehmend deutlich entwickelte, Wiener Neustadt in der Steiermark. In Enns wurden seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert Pfennige geprägt, in Wiener Neustadt wahrscheinlich erst unter Friedrich II.⁴⁵⁾. – Die Grazer Münzen waren hauptsächlich im Gebiet der heutigen Ost- und Obersteiermark verbreitet⁴⁶⁾. Es handelt sich somit um die drei wesentlichen Münzstätten in den Ländern, die der König seiner Familie zu gewinnen hoffte; ihre parallele Erwähnung sagt daher nichts über ihre sonstige politische Bedeutung aus. Es wäre selbstverständlich möglich, daß Friedrich der Schöne ein Privileg seines Großvaters im Zuge einer Bestätigung verändert hätte, doch spricht dagegen die Erfahrung, daß man selbst bei Bestätigungen lateinischer Urkunden in deutscher Sprache im allgemeinen eine wörtliche Übersetzung angefertigt hat, somit der Begriff der „Vorurkunde“ im vollen Sinn aufrechtbleiben kann⁴⁷⁾. Im gegenständlichen Fall kommt aber dazu, daß uns der Text des lateinischen Originals, des Rudolfinums von 1277, erhalten ist. Leider ist die Überlieferung in diesem Fall sehr schlecht – es ist lediglich eine Abschrift des 15. Jahrhunderts in einer Lübecker Handschrift bekannt (der Kodex ist durch Kriegseinwirkungen im Zweiten Weltkrieg zugrundegegangen) doch liegt ein brauchbarer Druck vor⁴⁸⁾. In diesem Rudolfinum finden wir nun die Formulierung *Wyenna, que principalis et capitalis est eiusdem terre civitas*. Daraus ergibt sich eindeutig die Gleichsetzung von *capitalis civitas* mit *Hauptstadt*, von *principalis* mit *vorderst*, im übertragenen Sinn als „Vorort“, „hervorragender Ort“ aufzufassen. Eine Interpolation einer späteren Zeit ist daher auszuschließen – die Annahme einer Rückübersetzung eines zur Zeit Friedrichs interpolierten Textes ins Lateinische wäre hingegen ohne Zweifel sehr gequält und äußerst unwahrscheinlich. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß König Rudolf Wien während seines Aufenthaltes in Österreich als Hauptstadt des Landes betrachtet hat. Wenige Jahre später, 1281, bezeichnet sein Sohn Albrecht in

⁴⁴⁾ Zur Entwicklung des Landes ob der Enns Max W e l t i n , Vom „östlichen Baiern“ zum „Land ob der Enns“, in: Tausend Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes I (1983) bes. 43 f.

⁴⁵⁾ Günther P r o b s z t - O h s t o r f f , Österreichische Münz- und Geldgeschichte, Wien-Köln-Graz 1973, 147 f., 257 f.

⁴⁶⁾ Zu Graz zusammenfassend und mit reichen Literaturangaben Odo B u r b ö c k , Die Münzstätte Graz und ihre Gepräge in den Münzfunden der Steiermark, in: 850 Jahre Graz, hg. von Wilhelm S t e i n b ö c k , Graz 1978, 167 ff.

⁴⁷⁾ Ein gutes Beispiel dafür bietet bereits das Stadtrechtsprivileg Albrechts I. für Wien von 1296, vgl. FRA III/9, 94, nr. 17.

⁴⁸⁾ Es handelt sich um eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts der Lübecker Stadtbibliothek (Cod. 629 Jurisprudentiae). Zur Handschrift vgl. Heinrich Maria S c h u s t e r , Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, Wien 1873, 3 f. Abdruck bei Ernst von S c h w i n d und Alphons D o p s c h , Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895, 112 ff, nr. 55.

seiner Funktion als Reichsverweser Wien als *des riches hauptstat in Osterrich*⁴⁹), verwendet somit einen Ausdruck, den wir nicht als ersten Beleg, sondern bereits als Bestätigung einer bewußten Politik zu sehen haben. Welche Rolle spielte also Wien im Rahmen dieser Strategie, welche die Habsburger bei der Erwerbung der alten babenbergischen Länder für ihre Dynastie verfolgten? Es ist zunächst davon auszugehen, daß Rudolf nicht allein als römischer König, *rex Romanorum*, sondern bereits als Träger kaiserlicher Machtvollkommenheit nach Österreich kam. Gegen Habsburg zu sein, hieß gegen Rom zu kämpfen; Rudolf führte den kaiserlichen Adler, das Symbol der Weltherrschaft. Die habsburgische Propaganda strich dies sehr gezielt heraus⁵⁰) und hat damit offensichtlich auch die erwünschte Wirkung erreicht⁵¹); Papst Gregor X. hatte die Wahl Rudolfs 1273 unterstützt und in Rom verfügten die Bettelorden, die zu den wichtigsten Verbündeten des Königs in den einstigen babenbergischen Ländern zählten⁵²), über großen Einfluß an den entscheidenden Schaltstellen der Macht⁵³). So war es daher sicher nicht nur Zufall, daß Rudolf in der Wiener Burg jenes Diplom ausstellte, das die Romagna dem Kirchenstaat einverleiben sollte⁵⁴). Rudolf hatte Österreich und Steiermark als heimgefallene Lehen wieder in den Besitz des Reiches genommen, wie das dreißig Jahre früher sein großer Vorgänger Friedrich getan hatte; im Reich war seine Herrschaft unumstritten, der Weg nach Rom scheinbar frei. Diesen imperialen Bezug in Rudolfs Politik können wir an vielen Einzelheiten ablesen⁵⁵). Zu ihnen gehört nicht zuletzt die Tatsache, daß er sich in seinen Urkunden durchwegs des Lateinischen bediente, auch in seinem Landfrieden von 1276, wiewohl er selbst ein Gegner der lateinischen Sprache war⁵⁶). In Latein abgefaßt war auch die Bestätigung des Wiener Rechts in zwei umfangreichen Diplomen, die 1277 erfolgte⁵⁷). Die Genese der Privilegierungen, die unter dem Datum vom 24. Juni 1278 vorliegen, hat Oswald Redlich hinlänglich klar gestellt⁵⁸). Demnach ist es bereits bald nach dem Friedensschluß zwischen Rudolf und Ottokar am Jahresanfang 1277 zu Verhandlungen über die Bestätigung des Wie-

⁴⁹) Urkunde von 1281 Juli 24: FRA III/9, 91, nr. 14.

⁵⁰) Vgl. Margarete (Z e l f e l) –B u c e k, Wien und die Wiener im Spiegel der Gedichte um die Kämpfe von 1276, in: Wiener Geschichtsblätter 24 (1969) 429 f. Karl B r u n n e r, Gutlof von Heiligenkreuz und König Ottokars Glück und Ende, in: JLNÖ 44/45 (1978/79) 427 ff. Vgl. auch Erich K l e i n s c h m i d t, Herrscherdarstellung. Zur Disposition mittelalterlichen Aussageverhaltens, untersucht an Texten über Rudolf I. von Habsburg, Bern-München 1974.

⁵¹) Vgl. vor allem B r u n n e r, Gutlof (wie Anm. 50).

⁵²) Besonders deutlich wird die Rolle der Wiener Ordensgeistlichkeit im Niederlagsprivileg Albrechts I. von 1281, in welchem die Verfügung von der Zustimmung der Dominikaner und Minoriten abhängig gemacht wird.

⁵³) Josef L e n z e n w e g e r, Die frühen Habsburger und die päpstliche Kurie, in: Die Zeit der frühen Habsburger (Katalog der Ausstellung in Wiener Neustadt) 1978, 43 ff mit Literaturangaben. Vgl. auch K u s t e r n i g, Probleme um die Kämpfe (wie Anm. 33) 236.

⁵⁴) Regesta Imperii VI/1 hg. von Oswald R e d l i c h, Innsbruck 1898, Reg. nr. 1064.

⁵⁵) Vgl. oben, Anm. 50, 51.

⁵⁶) Alphons L h o t s k y, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs 1) Wien 1967, 23.

⁵⁷) Regesta Imperii VI/1, Reg. nr. 974, 975 und FRA III/9, 64 ff. nr. 11 und nr. 12.

⁵⁸) Oswald R e d l i c h, Wien in den Jahren 1276 bis 1278 und König Rudolfs Stadtrechts-Privilegien, in: Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung (MIÖG) 12 (1891) 55 ff. Vgl. auch Regesta Imperii VI/1, Reg. nr. 803.

ner Stadtrechts gekommen, die offenbar in einem Formalakt endeten⁵⁹). Eine Beurkundung ist erst im Frühsommer, wohl im Juni oder Juli erfolgt⁶⁰). Im Frühjahr 1278 ereignete sich jedoch jene Aufstandsbewegung gegen den König, an welcher Paltram mit seiner Sippe beteiligt war. In der Folge kam es zu einer Neuausstellung der Stadtrechtsprivilegien, in welche ein eigener Passus über Paltram aufgenommen wurde⁶¹).

Die umfassende Kodifizierung, die inhaltlich weit über die Vorurkunden⁶²) hinausgeht und wahrscheinlich Deperdita König Ottokars mit beinhaltet⁶³), folgt den beiden Überlieferungszweigen des Wiener Stadtrechts, die während des gesamten Mittelalters zu beobachten sind⁶⁴). Das Rudolfinum I folgt den babenbergischen Urkunden⁶⁵). Während nun einzelne Bestimmungen zum Teil wörtlich den Vorlagen entnommen sind, weicht die Arenga davon völlig ab. Rudolf nimmt darin das Thema von der Verbundenheit zwischen Herrscher und Volk auf, in der *fides* und *devotio* der Untertanen der *liberalitas* und *munificentia* des Fürsten gegenüberstehen. Auf dieser Basis vermag es seine *excellencia* den Gipfel der Macht, *culmina potestatum*, zu erreichen. Nun wird Wien direkt angesprochen als *nobilis civitas* und *speculum Austrie*, als Abbild, als Symbol des Landes, wobei den Wienern ihre natürliche Ergebenheit dem Reich gegenüber bestätigt wird, *nostrum et imperii nostri dominium fidei naturalis instinctibus omnibus aliis anteponeus*, ihre bewährte Treue in widrigen Situationen. Es ist auf Grund der Überlieferung nicht beweisbar, aber doch sehr wahrscheinlich, daß weite Teile dieser Formulierungen erst nach der Verschwörung Paltrams entstanden sind und somit der Neuausfertigung von 1278 zugehören. Die nun folgende Überleitung zu den einzelnen Bestimmungen dagegen, deren Promulgatio mit dem kurzen *hinc est* die babenbergische Vorurkunde anklingen läßt, geht aber ohne Zweifel auf die ursprüngliche Urkunde zurück: Der König nimmt die Stadt Wien und ihre Bewohner in seinen und des Reiches Schutz, *in specialis nostre ac imperii Romani gremium gratie...assumimus*, erneuert und bestätigt die Rechte und Freiheiten, die der Stadt von Kaiser Friedrich, *Friderico Romanorum imperatore predecessore nostro concessa* übertragen wurden, wobei Neues dem Alten hinzugefügt werden soll, *adicientes...alia nova veteribus*, aus königlicher Machtvollkommenheit, *ex plenitudine regie potestatis*. Es folgen 62 Artikel, die weitgehend wörtlich übernommen wurden. Es fällt nun auf, daß in dem „landesfürstlichen“ Teil des Stadtrechts die

⁵⁹) Eine Bewahrung der Wiener Privilegien war ja durch den Friedensvertrag zwischen Rudolf und Ottokar sichergestellt worden, siehe oben, Anm. 34.

⁶⁰) Diese zeitliche Abfolge läßt sich der Analyse der Zeugenreihe entnehmen, die keinesfalls in ihrer Gesamtheit einem einzigen Rechtsakt (Verhandlungsabschluß oder Beurkundung) zugeordnet werden kann; R e d l i c h, Wien (wie Anm. 58) hat das klargestellt. Als Terminus ante quem ergibt sich die Privilegierung Eggenburgs von 1277 August 13, in welcher von den Rechten und Freiheiten der Stadt Wien die Rede ist, die *a Romanis imperatoribus et regis nostris predecessoribus et a nobis ac Austrie ducibus dinoscitur libertata*, Gustav W i n t e r, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer, Wien 1877, 31.

⁶¹) FRA III/9, 80, nr. 12.

⁶²) Vorurkunden sind das Privileg Herzog Friedrichs II. von 1244 Juli 1 (FRA III/9, 49–56, nr. 8) sowie das Diplom Kaiser Friedrichs II. von 1247 April (FRA III/9, 57 f., nr. 9).

⁶³) C s e n d e s, König Ottokar (wie Anm. 29) 150 f.

⁶⁴) Dazu zusammenfassend Peter C s e n d e s, Das Wiener Stadtrechtsprivileg von 1221 (Böhmlau-Quellenbücher), Wien-Köln-Graz 1986 (im Druck).

⁶⁵) Vgl. Anm. 62.

Babenberger überhaupt nicht erwähnt werden, hingegen Kaiser Friedrich II. namentlich als Vorgänger genannt wird, dessen Beispiel Rudolf folgt⁶⁶). Noch deutlicher wird dieses Anknüpfen aber im Rudolfinum II, dessen Arenga wörtlich dem Diplom Friedrichs II. von 1237 folgt⁶⁷). Hier begegnet der wichtige Passus, daß er die Stadt und ihre Bürger, *dictam civitatem et cives*, in seine und des Reiches Herrschaft übernehme, *in nostram et imperii Romani*⁶⁸) *perpetuo et irrevocabiliter recepimus dicionem*. Ausdrücklich fügt Rudolf noch hinzu: *et ipsa civitas inter fideles et dilectas civitates imperii specialiter computetur*. Es folgen 33 Artikel, von denen acht auf den Staufer zurückgehen. Artikel 29 beschäftigt sich mit Paltram. Ihn hatte man mit seinen Söhnen des Verrats schuldig befunden, wobei man *iuxta leges Romani imperii* vorgegangen war. Den Wienern wird angedroht, daß sie alle Privilegien, die ihnen *a Romano imperio* verliehen worden waren, verlieren würden, sollten sie Paltram und seine Sippe je in die Stadt zurückholen⁶⁹). Hier spricht der König somit nachdrücklich von einer Handhabung kaiserlicher Rechte. Obwohl es die Kaiserwürde erst zu gewinnen gilt – Rudolf verspricht im Artikel 27 eine Bestätigung der Privilegien unter goldener Bulle *postquam domino concedente dyademate imperii fuerimus coronati*⁷⁰) – handelt er wie es dem Kaiser zukommt. Wien wird somit – dem Vorgehen Friedrichs II. und der Rechtslage entsprechend – unter die Städte des Königs und des Reichs aufgenommen; konsequenterweise ist in den Privilegien auch von Wien als *civitas nostra* die Rede. Man muß allerdings Bedacht nehmen, daraus keine voreiligen Schlußfolgerungen zu ziehen. So wird es schon zur Vorsicht mahnen, daß etwa die Bürger von Tulln als *cives regii* bezeichnet, die Judenburger von König Rudolf *cives nostri* genannt und den Eggenburgern ausdrücklich die Rechte der Wiener verliehen werden⁷¹). Niemand würde daraus folgern, diese Städte hätten eine vergleichbare Position im Lande erhalten oder wären in den Status von Reichsstädten erhoben worden. Der König agiert in der Nachfolge der früheren Landesherren – im Judenburger Privileg ist von *principibus principatus eiusdem* die Rede – da die ledigen Lehen als heimgefallen gelten. Diese Auffassung traf selbstverständlich auch auf Wien zu.

Worin liegt nun aber der Sonderfall Wien begründet? Zum einen sicherlich darin, daß sich die Möglichkeit bot, bewußt den Spuren Kaiser Friedrichs II. zu folgen, zum

⁶⁶) Kaiser Friedrich II war 1237 in vergleichbarer Weise, als Vollstrecker der Reichsacht, nach Österreich und Wien gekommen.

⁶⁷) Das Privileg von 1237 wurde im Diplom von 1247 (vgl. Anm. 62) wörtlich inseriert. Rudolf verwendete nunmehr für sein Dokument jene Passagen der Arenga, die sich mit Amt und Aufgabe des Herrschers befassen und übernahm die Promulgatio, aus der sich die wichtige neue Stellung der Bürger ergeben sollte.

⁶⁸) *Romani* fehlt in der Vorurkunde.

⁶⁹) *Quod si forte cives Wiennenses ipsos vel ex ipsis aliquos revocaverint vel admiserint ad civitatem vel ad bona ipsorum, ex tunc omnia privilegia a Romano imperio memorate civitati cassamus et esse cassa et irrita volumus ipso facto.* – 1281 mußten führende Bürger Rudolf und Albrecht schwören, Paltram und seine Sippe nicht zu unterstützen: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abt. Bd. 3, Wien 1897, Reg. nr. 2830–2835.

⁷⁰) Ein Parallelfall läßt sich bereits 1191 in einem Privileg Heinrichs VI. für die Stadt Piacenza feststellen: Regesta Imperii IV/3 (1972) hg. von J. F. B ö h m e r – Gerhard B a k e n , Reg. nr. 119.

⁷¹) Zu Tulln: W i n t e r , Urkundliche Beiträge (wie Anm. 60) 25 ff. Zu Judenburg: Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 48) 109 f., nr. 53. Zu Eggenburg: oben, Anm. 60.

anderen, daß die Stadt unter dem Staufer bereits Sitz der Reichsverweser, der *capitanei*, gewesen war. Wien hatte sich durch diese Funktion in der Zeit vor Ottokars Herrschaft in besonderer Weise qualifiziert und konnte daher von Rudolf – ungeachtet des politischen Widerstandes, den es zu überwinden galt – als *speculum Austrie* und *principalis et capitalis eiusdem terre civitas* angesehen werden. Gerade diese Formulierungen muß man sich aber vor Augen halten, wenn in der Forschung vom „Reichsstadtcharakter“ Wiens gesprochen wird⁷²⁾. Es gibt kein Indiz dafür, daß Rudolf je versucht hätte, die Stadt Wien vom Land zu trennen. Wien lag nie auf Reichsboden oder hatte den Kaiser als alleinigen Herren: das Land war nach Reichsrecht an den König zurückgefallen, seine Hauptstadt daher ein Vorposten des Reiches⁷³⁾, in dem der Herrscher alle Rechte voll ausüben konnte. Aus dieser Situation resultiert die spätere Entwicklung zwangsläufig. Albrecht I., von seinem Vater als *gewaltiger und gemainer verweser uber Osterrich und uber Steyr*⁷⁴⁾, *per Austriam et Stiriam vicarius generalis*⁷⁵⁾, eingesetzt, residierte selbstverständlich *ze Wienu in des rîches hauptstat in Osterrich*⁷⁶⁾. Es bedeutete somit keine Veränderung des Status von Wien, als König Rudolf zu Jahresende 1282 in Augsburg seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den babenbergischen Ländern belehnte⁷⁷⁾. Die beiden Herzoge wurden in die Reihe der Reichsfürsten aufgenommen, *principum imperii numero*, und geboten somit über Länder und Städte, zu denen Wien zählte. Als charakteristisch für die neue Lage kann es gelten, wenn Albrecht nunmehr verschiedenen Empfängern Privilegien seines Vaters bestätigt⁷⁸⁾.

Das Jahr 1288 sah die Erhebung der Wiener gegen den Herzog, die dieser jedoch ohne allzu große Schwierigkeiten niederwerfen konnte⁷⁹⁾. Die *universitas civium* mußte dem Herzog von Österreich neuerlich huldigen, der als *verus dominus noster* bezeichnet wird⁸⁰⁾. Sie müssen auch auf *omnibus et singulis privilegiis* verzichten, die sie von König Rudolf erhalten haben⁸¹⁾. Es wäre freilich verfehlt anzunehmen, damit hätte Wien seine „reichsstädtische Stellung“ verloren – es hatte sie in diesem Sinne besessen. Im Jahr 1296 hat Albrecht bekanntlich der Stadt ein neues Privileg verliehen, das den „kaiserlichen Teil“ des mittelalterlichen Wiener Stadtrechts in deutscher Sprache bestätigte und überarbeitete. In der Arenga bezeichnet er die Stadt als *ein haubet und ein behaltaerinne unseres furstentumes*, worin wir eine Übersetzung von *civitas capitalis* und *speculum terre* zu erkennen vermögen⁸²⁾. Diese Haupt-

⁷²⁾ Die Vorstellung von Wien als einer Reichsstadt ist dem – sehr umfangreichen – Schrifttum zur Wiener Geschichte nahezu gemeinsam und auch in der allgemeinen stadthistorischen Literatur begegnen wir dieser Ansicht immer wieder.

⁷³⁾ Auf eine notwendige differenziertere Betrachtungsweise hat vor zwanzig Jahren – allerdings an entlegener Stelle – bereits Jürgen Sydow aufmerksam gemacht: Reichsstadt, Territorialstadt und freie Stadt im Mittelalter, in: Tübinger Forschungen Nr. 30 (November/Dezember 1966) 2 f.

⁷⁴⁾ So z.B. im Wiener Niederlagsprivileg von 1281 Juli 24, FRA III/9, 90, nr. 14.

⁷⁵⁾ Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 48) 130, nr. 66.

⁷⁶⁾ So im Niederlagsprivileg (wie Anm. 74) 91.

⁷⁷⁾ Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 48) 132 f., nr. 67.

⁷⁸⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abt. Bd. 3, Regesten nr. 2841, 2843, 2844.

⁷⁹⁾ Vgl. dazu noch immer Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs Bd. 2, Stuttgart und Gotha 1927, 61 ff.

⁸⁰⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abt. Bd. 3, Reg. nr. 2845–2871.

⁸¹⁾ FRA III/9, 93, nr. 15.

⁸²⁾ FRA III/9, 95, nr. 17.

stadtfunktion, die wir vergleichbar auch in anderen deutschen Territorien beobachten können⁸³), wurde schrittweise durch die Etablierung von Verwaltungsinstitutionen in Wien unterstrichen. Aus der Zeit Albrechts ist vor allem die zunehmende Bedeutung des Hofaidings hervorzuheben⁸⁴), die der Stadt eine in dieser Dimension vorher nicht bestehende zentrale Bedeutung für das Land verschafft hat. Dieser keineswegs außergewöhnliche Prozeß ist zweifellos durch die lange Anwesenheit König Rudolfs und die straff geführte Verweserschaft Albrechts beschleunigt bewirkt worden. In Wien heimisch geworden – da ist Koller und Hödl zuzustimmen – ist freilich erst die nächste Generation der Landesfürsten aus der habsburgischen Dynastie. Zurecht wurde auf Förderungsmaßnahmen durch Friedrich den Schönen oder auf die von ihm vorgenommene Verlegung der Augustiner-Eremiten in die Nähe der Burg – im Sinne eines Hofklosters⁸⁵) – verwiesen. Man wird allerdings nicht übersehen dürfen, daß die Habsburger vorerst gegenüber den Luxemburgern im Reich zurücktreten mußten. Eine Folge davon war naturgemäß ein verstärktes Konzentrieren auf die Erblande und damit auch auf Wien, vergleichbar der Entwicklung im 12. Jahrhundert. Die Stellung Wiens als Residenz und Hauptstadt aber war seit den Tagen Rudolfs I. gegeben gewesen.

⁸³) Vgl. dazu P a t z e , Die landesherrlichen Residenzen (wie Anm. 1) 208 f.

⁸⁴) Vgl. zuletzt dazu und zur Ausbildung eines „Hofadels“ Max W e l t i n , Die Gedichte des sogenannten „Seifried Helbling“ als Quelle für die Ständebildung in Österreich, in: JLNÖ 50/51 (1984/85) 366 ff.

⁸⁵) Vgl. K o l l e r , Die Residenz (wie Anm. 37) 33 und H ö d l , Friedrich der Schöne (wie Anm. 38) 13 ff.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [53](#)

Autor(en)/Author(s): Csendes Peter

Artikel/Article: [Des Riches Hauptstat in Osterrich 47-58](#)